

V o r r e d e .

Das Tecklenburg-Lingensche Provinzialrecht, so wie es in der folgenden ersten Abtheilung dargestellt worden, gilt zum größten Theil für beide Grafschaften, indem die unter Nr. 3. 4. 5. 6. 8. 10. 12. 13. der zweiten Abtheilung abgedruckten Verordnungen für Lingen sowohl als für Tecklenburg erlassen sind. Die Verordnungen unter Nr. 2. 9. 11. 14., nebst den §§. 6. 8. 51. 52. 53. 55. 59. 60. 65—71. 74—88. 92. 93. 94. der ersten Abtheilung betreffen aber bloß die Grafschaft Lingen, so wie die Verordnungen unter Nr. 1. 7., nebst den §§. 10. 89. 90. der Zusätze in der ersten Abtheilung bloß die Grafschaft Tecklenburg angehen.

Die Verordnungen unter Nr. 3. 4. 5. 6. 8. 12. 13. gelten überdieß nicht allein für Tecklenburg und Lingen, sondern auch für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg.

In den Provinzial- und statutarischen Rechten der Preussischen Monarchie von dem wirklich geheimen Rath v. Kampß, Th. II.



§. 512. Nr. 22. S. 419., ist noch eine Minden-, Tecklenburg- und Lingsche Holz-, Mast- und Grenzordnung von 1773 aufgeführt; eine solche ist aber nicht vorhanden, wenigstens nicht publizirt. Sie ist auch in dem nämlichen Werke unter den das Fürstenthum Minden betreffenden Verordnungen im §. 498. nicht angeführt, auch von Holsche in seiner Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, welche doch im Jahre 1788, also viele Jahre später, heraus gekommen, ist derselben gar nicht erwähnt, vielmehr die Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung von 1738 als die noch geltende in extenso aufgenommen worden.

Die obenbemerkten, für die Grafschaft Lingen geltenden Verordnungen und die daraus genommenen Zusätze sind auch auf den zufolge des Traktats vom 29. Mai 1819, an das Königreich Hannover abgetretenen Theil derselben, die Niedergrafschaft Lingen, anwendbar. Die in den Zusätzen und Noten angeführten, durch die neuere Preussische Gesetzgebung gemachten Abänderungen, wie z. B. die §§. 15. 16. 17. 19. 39. 42. 73. 103. 107, gelten dort aber natürlich nicht; anstatt derselben treten die für die Niedergrafschaft Lingen erlassenen Hanoverschen Verordnungen ein.

Bei der Bearbeitung des Tecklenburg-Lingschen Provinzialrechts bin ich von dem nämlichen Gesichtspunkt, wie bei dem Münsterischen Provinzialrecht, ausgegangen, und beziehe mich deshalb auf meine Vorrede zu letzterem.

Zum Münsterischen Provinzialrecht bemerke ich übrigens nachträglich noch Folgendes:

Zu §. 46. S. 32. Das Appellations-Erkenntniß des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Münster, in Sachen der fürstlich Salm'schen Rentkammer zu Bocholt wider den Keller Wlassick zu Kamstorff vom 4. Jul. 1828, wodurch der Rent-

kammer das Heimfallsrecht an dem hofhörigen Kolonate des Verklagten zuerkannt war, ist nunmehr durch das am 5. März 1830 publizierte Erkenntniß des geheimen Obergerichts bestätigt worden.

Zu §. 54. S. 44. Durch Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu Delbe, in Sachen v. Wendt zu Craffenstein wider den Kolon Ragge, Kirchspiels Diebstehde, vom 20. September 1828, wurde der Kläger mit dem eingeklagten Vertheidigungshafer abgewiesen. Der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster erklärte aber in dem Appellations-Erkenntniß vom 27. April 1829 den Verklagten zur ferneren Entrichtung desselben schuldig. Das geheime Obergericht hat jedoch durch das am 7. Dezember 1829 publizierte Revisions-Erkenntniß das Erkenntniß der ersten Instanz wieder hergestellt. Nach den beigebrachten Urkunden war diese Abgabe, wie dort schon bemerkt ist, aus der Vogteigerechtigkeit entstanden.

Zu §. 87. S. 68. Zufolge des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 1. §. 661. in Verbindung mit Th. I. Tit. 17. §. 127—131, bleiben nach der Schicht- und Theilung die Kinder, nicht bloß für ihren Theil, sondern für sämtliche Schulden, den Gläubigern correaliter verpflichtet; doch muß der Gläubiger, dem die Schicht- und Theilung ausdrücklich bekannt gemacht worden, wenn er sich an die Kinder für das Ganze halten will, dieselben innerhalb eines Jahres nach geschehener Bekanntmachung, oder im Fall die Forderung erst nach der Schicht- und Theilung fällig würde, innerhalb eines Jahres nach dem Verfalltage, in Anspruch nehmen. Diesen Grundsatz hat der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster, in dem in Sachen der Herrschaft Vormundchaft zu Wüllen wider Sieder im Kirchspiel Breben am 12. März 1830 erlassenen Appellations-Erkenntniß angenommen. Der entgegen gesetzten Meinung ist Welter in seinem Werke: die Münsterische eheliche Gütergemeinschaft, §. 35. 36; er hat aber

keinen Grund angeführt, warum, da die Polizeiordnung hierüber nicht ausdrücklich verordnet, nicht zufolge des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 1. §. 360, die Vorschrift des §. 661. cit. anwendbar sein sollte.

Münster, den 12. April 1830.

Cl. Aug. Schlüter.

Erste Abtheilung.

Provinzialrechtliche Zusätze

zum

Allgemeinen Landrecht.